Geschäftsordnung Elternrat

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Mitwirkung der Elternvertreter an Schulen regelt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitwirkung von Eltern in den Schulen im Freistaat Sachsen (Elternmitwirkungsverordnung – EMVO) sowie das Schulgesetz des Freistaates Sachsen (SchulG).

Der Elternrat der Arthur-Kießling-Oberschule hat am 09.04.2024 gemäß § 13 Elternmitwir-kungsverordnung (EMVO) vom 5. November 2004 folgende Geschäftsordnung beschlossen. Mit allen Bezeichnungen von Personen werden sowohl weibliche als auch männliche Personen angesprochen.

§ 1 Der Elternrat

- (1) Der Elternrat ist die Interessenvertretung aller Eltern an der Schule und unterstützt die Elternarbeit in den Klassen. Er nimmt Anregungen sowie Probleme von Eltern aus den Klassen entgegen und klärt diese mit der Schule, den Schulaufsichtsbehörden und dem Schulträger. Elternvertreter sind frei von Weisungen durch Schule, Schulaufsichtsbehörden oder sonstigen Behörden.
- (2) Die Klassenelternsprecher aller Klassen der Schule bilden den Elternrat.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Elternrat in der Öffentlichkeit.
- (4) Dem Elternrat ist vor Beschlüssen der Lehrerkonferenzen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule sind, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Die Elternratstätigkeit erfolgt ehrenamtlich.
- (6) Die Elternvertreter haben über Ihre Amtszeit hinaus über die Angelegenheiten des Elternrates Verschwiegenheit zu bewahren. Die gilt nicht für offenkundige Tatsachen oder Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

§ 2 Vorsitzender und Stellvertreter des Elternrates, Mitglieder der Schulkonferenz, Kreiselternrat

- (1) Der Elternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bei mehreren Stellvertretern einigen sich diese über die Reihenfolge. Wählbar sind nur die Klassenelternsprecher, nicht deren gewählte Vertreter. Zum Vorsitzenden oder Stellvertreter kann nicht gewählt werden, wer bereits an einer anderen Schule desselben Schulträgers eines dieser Ämter innehat.
- (2) Die Wahl des Vorsitzenden des Elternrates und dessen Stellvertreter findet nach der Wahl der Klassenelternsprecher, spätestens jedoch bis zum Ablauf der 7. Unterrichtswoche nach Schulbeginn, statt. Nach Ablauf der Frist ist eine Wahl auch dann zulässig, wenn noch nicht alle Klassenelternsprecher gewählt sind.

- (3) Der Vorsitzende des Elternrates ist Mitglied und stellvertretender Vorsitzender der Schulkonferenz sowie Mitglied im Kreiselternrat. Der Elternrat wählt aus seiner Mitte weitere Mitglieder für die Schulkonferenz. Wählbar sind nur die Klassenelternsprecher, nicht deren Vertreter. Der stellvertretende Vorsitzende kann im Bedarfsfall den Vorsitzenden des Elternrates im Kreiselternrat vertreten.
- (4) Die Wahlen erfolgen offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn ein Wahlberechtigter es wünscht.
- (5) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Der Vorsitzende des Elternrates kann Aufgaben an die Mitglieder des Elternrates delegieren.

§ 3 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Klassenelternsprecher beträgt zwei Schuljahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternrates beträgt ein Schuljahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Klassenelternsprecher, der Vorsitzende des Elternrates und der/die Stellvertreter, deren Amt erloschen ist, führen Ihr Amt bis zur Neuwahl weiter aus. Dies gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.
- (4) Scheidet die/der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt die Neuwahl für die verbleibende Amtszeit gemäß § 2.

§ 4 Sitzungen des Elternrates

- (1) Der Elternrat der Schule tritt mindestens einmal pro Schulhalbjahr zusammen. Eine Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn ein Drittel des Elternrates unter Angabe des Grundes dies wünscht. Die Sitzungen des Elternrates sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsitzende des Elternrates lädt den Elternrat mit einer Frist von 14 Kalendertagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Weitere Anträge von Elternratsmitgliedern sind zu berücksichtigen, wenn diese 3 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich bei dem Vorsitzenden gestellt werden. Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende den Elternrat mit kürzerer Frist einberufen. Die Einladung bedarf der Schriftform. Eine Zustellung per Mail/ Lernsax ist zulässig. Sollte der Vorsitzende verhindert sein, lädt der Stellvertreter zur Sitzung ein.
- (3) Die gewählten Vertreter der Klassenelternsprecher übernehmen im Verhinderungsfall die Aufgaben des jeweiligen Amtsinhabers
- (4) Dem Elternrat obliegt es, wer an den Sitzungen teilnimmt. Die Schulleitung muss an den Sitzungen des Elternrates teilnehmen, wenn sie eine Einladung erhalten hat. Generell sollte die Schulleitung beratend an den Sitzungen teilnehmen. Der Vorsitzende des Elternrates kann sich mit der Schulleitung über Sitzungsthemen abstimmen.

- (5) Der Elternrat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu den Sitzungen einladen.
- (6) Der Vorsitzende des Elternrates bereitet die Sitzungen vor und leitet Sie. Er kann die Gesprächsleitung in der Sitzung auf andere Mitglieder übertragen.
- (7) Von der Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist dem Elternrat und den Vertretern der Klassenelternsprecher im Nachgang der Sitzung zur Verfügung zu stellen.
- (8) Die Mitglieder des Elternrates geben die Beschlüsse und freigegebenen Themen zur Kenntnis und Beachtung an die von Ihnen vertretenen Klassen weiter.

§ 6 Stimmberechtigung

- (1) Jeder Klassenelternsprecher ist im Elternrat stimmberechtig. Pro Klasse gibt es maximal ein Stimmrecht.
- (2) Sein gewählter Stellvertreter ist nur stimmberechtigt, wenn er den Klassenelternsprecher vertritt.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Abstimmungen erfolgen offen. Sie sind geheim mittels Stimmzettel durchzuführen, wenn mindestens ein Stimmberechtigter es wünscht. Eine Abstimmung mittels schriftlichen Umlaufverfahrens ist zulässig.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8 Schlussbestimmung

Die Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss des Elternrates am 10.04.2024 in Kraft.

Königsbrück, 10.04.2024

Mario Metzner

Vorsitzender des Elternrates

Mario Nelines